

Satzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Wipperdorf

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung am 02.09.2003 folgende **Satzung über die Benutzung des Gemeindeamtes, der Freiwilligen Feuerwehr, des Festplatzes und der Sturmklause in der Gemeinde Wipperdorf** beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Sitzungsraum im Gemeindeamt, der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr, der Festplatz und die Sturmklause sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wipperdorf.
- (2) Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Wipperdorf und stehen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern, Ausstellungen u.a. den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Wipperdorf stellt die oben genannten Einrichtungen auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtungen besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

| <u>Gemeindeamt</u> | <u>Freiwillige Feuerwehr</u> | <u>Festplatz</u> | <u>Sturmklause</u> |
|-----------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| Str. der Einheit 94 99752 Wipperdorf | Str. der Einheit 130 99752 Wipperdorf | Brückenstraße 99752 Wipperdorf | Waldau 99752 Wipperdorf |

Räumlichkeiten:

im Wesentlichen bestehend aus:

| | | | |
|---------------------------------|-----------------|------------------------|---------------|
| * Sitzungsraum groß klein | * Schulungsraum | * Thekenraum | * Schutzhütte |
| * Küche | * Küche | * überdachte Fläche | * Grillplatz |
| * Toiletten | * Toiletten | * Toiletten * Bühne | * Container |

Einrichtungen :

| | | | |
|------------------|----------------------|----------|----------|
| * Tische | * Tische | * Tische | * Tische |
| * Stühle | * Stühle | * Bänke | * Bänke |
| * Geschirrspüler | * Geschirr/ Bestecke | | |

- | | |
|----------------------|----------------------|
| * Geschirr/ Bestecke | * Schränke |
| * Kühlschrank | * Kühlschrank |
| * technische Anlagen | * Spüle |
| | * technische Anlagen |

§ 3

Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen

- (1) Der Antrag auf Benutzung der in § 2 genannten Einrichtungen hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Überlassung wird bei Bedarfsanmeldung vereinbart.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (6) Die Gemeinde überlässt den Sitzungsraum des Gemeindeamtes, den Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, den Festplatz und die Sturmklause in Wipperdorf sowie deren Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (7) Eine Überlassung der Einrichtungen (Stühle, Tische, Bänke) aus den gemeindlichen Einrichtungen kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.
- (8) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, in den Einrichtungen auszuhängen.
- (9) Ab 22:00 Uhr sind Tongeräte (Radio, CD-Player, Fernseher) nur in den Räumlichkeiten zu betreiben. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

§ 4

Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegend auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.

- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

§ 5 Hausrecht/Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter sowie der Bediensteten übertragen.
- (2) Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (5) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Sitzungsraumes des Gemeindeamtes, des Schulungsraumes der Freiwilligen Feuerwehr, des Festplatzes und der Sturmklause werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Anordnungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - b) die Einrichtungen bzw. deren Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 die Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht kontrolliert und zu gewährleisten,
 - e) entgegen § 3 Abs. 5 die überlassenen Räumlichkeiten nach der

Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,

- f) entgegen § 3 Abs. 9 nach 22:00 Uhr Tongeräte (Radio, CD-Player, Fernseher) nicht nur in den Räumlichkeiten betreibt und ruhestörenden Lärm verursacht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.11.2003

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 161/31/2003) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 21.10.2003, eingegangen am 23.10.2003 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 10.11.2003

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wipperdorf lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 12.11.2003 bis 18.11.2003 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 11.11.2003
Abgenommen am: 19.11.2003**

Abzunehmen am: 19.11.2003

**Vereinbarung
über die Nutzung des Gemeindeamtes,
der Freiwilligen Feuerwehr
des Festplatzes,
der Sturmklause
der Gemeinde Wipperdorf**

Zwischen

der Gemeinde Wipperdorf, Straße der Einheit 94, 99752 Wipperdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Leßner

und

Nutzer:

Name

.....

Anschrift

Die Gemeinde Wipperdorf stellt, seine
Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 der Satzung über die
Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Wipperdorf zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich zur **Einhaltung der Benutzungssatzung.**

Besonders wird hingewiesen auf:

- Reinigung - § 3 Abs. 5
- Haftung für evt. auftretende Schäden - § 4 Abs. 2
- Sorge für Verschlusssicherheit - § 5 Abs. 5

Nutzungszeitraum:

Nutzungsgebühr

gem. Gebührensatzung beträgt:.....(in Worten):.....

Übergabe vor der Nutzung:
(Datum)

.....
Gemeinde Wipperdorf

.....
Nutzer

Abnahme nach der Nutzung:

.....
Gemeinde Wipperdorf

.....
Nutzer

Bemerkungen: